

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0009/04</b>	<b>Datum</b> 09.01.2004
<b>Dezernat: III</b>	<b>Amt Team III</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	09.03.2004	nicht öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	18.03.2004	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	19.03.2004	öffentlich			
Stadtrat	13.05.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### Kurztitel

Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der Magdeburger Hafengesellschaft mbH

Der Gesellschaftsvertrag der Magdeburger Hafen GmbH wird wie folgt geändert:

1.) § 10, Absatz 3, wird um folgenden Passus ergänzt:

"Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht, ggf. erwirtschaftete Überschüsse werden nicht ausgeschüttet, sondern ausschließlich zur Reinvestition in die Infrastruktur im Hafengebiet verwendet."

2.) § 10, Absatz 5, wird wie folgt neu gefasst:

"Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen, ferner stehen der LHS MD die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.

Das Rechnungsprüfungsamt der LHS MD hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

Den für die LHS MD zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 129 Abs. 3

GO LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, wobei diese Befugnisse unabhängig von der Höhe der Beteiligung der LHS MD an der Gesellschaft eingeräumt werden."

3.) § 14, Absatz 3, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind berechtigt, auf Verlangen der Gesellschafterversammlung auch verpflichtet an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und Auskünfte zu erteilen.

Dabei hat eine Teilnahme von Geschäftsführern und/oder Aufsichtsrat an der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Gesellschafterversammlung zu unterbleiben, wenn ein Gesellschaftervertreter deren Teilnahme zu diesem Tagesordnungspunkt widerspricht.“

4.) § 15, Absatz 6, wird wie folgt neu gefasst:

„Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg.“

Die Gesellschaftervertreter der LHS MD in der Magdeburger Hafen GmbH werden angewiesen, vorgenannte Stadtratsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der MHG entsprechend umzusetzen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt III/3	Unterschrift Beteiligungsmanager	Dr. Brakmann
-----------------------------	----------------------------------	--------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Bg III	Dr. Puchta
-----------------------------------	---------------------	------------

**Begründung:**  
**BEGRÜNDUNG:**

Im Fördermittelbescheid des Landesförderinstitutes vom 17.7.03 wird in der Nebenbestimmung 2 zur Vermeidung evtl. wettbewerbsverzerrender Auswirkungen des Investitionsvorhabens ein Gesellschafterbeschluss zur dahingehenden Änderung des Gesellschaftsvertrages verlangt, dass eine Gewinnerzielungsabsicht der Gesellschafter ausdrücklich ausgeschlossen wird, d.h. ggf. erwirtschaftete Überschüsse nicht ausgeschüttet, sondern ausschließlich in die Entwicklung der Hafeninfrastruktur reinvestiert werden dürfen.

Der Aufsichtsrat der MHG hat den Gesellschaftern in seiner Sitzung vom 27.11.2003 empfohlen, diese Änderung des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

In Umsetzung der Vorgaben des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt vom Sommer 2003, erfolgt in Verbindung mit der aus förderrechtlichen Gründen heraus notwendigen Änderung des Gesellschaftsvertrages, auch gleichzeitig eine weitere Präzisierung der bisherigen Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu den kommunalrechtlich erwachsenden Prüfungs-, Einsichts- und Auskunftsrechten von Prüfungseinrichtungen (insbes. Landesrechnungshof betreffend).

Darüber hinaus erfolgt betreffs bestimmter formaler Regularien eine Anpassung an in einer GmbH mit zwei Gesellschaftern und zwei Gesellschaftervertretern nach allgemeiner Rechtsauffassung üblichere und gebräuchlichere Regularien.